Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
Fédération des Industries Alimentaires Suisses
Federazione delle Industrie Alimentari Svizzere

fial letter

Nr. 3, Juni 13

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Seit der Abstimmungskampagne gegen die sogenannte "Abzocker-Initiative" ist economiesuisse nicht mehr aus den Schlagzeilen herausgekommen. Studierende, die von einer externen Agentur zum Schreiben fiktiver Leserbriefe angeheuert wurden, ein inhaltlich problematischer und deshalb nie ausgestrahlter Kampagnenfilm des Filmemachers Michael Steiner, der für die Kampagne ausgegebene Millionenbetrag, die bittere Abstimmungsniederlage gegen alle Stände mit 68 % Ja-Stimmen usw. lieferten den Medien reichlich Nahrung. Verschiedene Medienschaffende schossen sich in der Folge auf den Präsidenten und den Direktor von economiesuisse ein und wurden nicht müde, einzelne Statements, die man möglicherweise etwas glücklicher hätte formulieren können, zu skandalisieren. economiesuisse schaltet eine Denkpause ein, um sich neu aufzustellen. Der Präsident zieht sich aus persönlichen Gründen in Kürze zurück und Direktor Pascal Gentinetta, mit dem die fial eine gute Zusammenarbeit pflegte, hat den Verband wegen unterschiedlichen Ansichten in strategischen Belangen per sofort verlassen.

Der Vorstand von economiesuisse hat einen "Repositionierungsprozess" angekündigt und will Prioritäten, Strukturen und Abläufe überprüfen. Wenn die neu aufzustellende economiesuisse bei den anstehenden Abstimmungen, welche die Rahmenbedingungen der Wirtschaft betreffen, nicht alleinige Absenderin bleiben und damit die Rolle der Generalvertreterin für Problemvorlagen ausfüllen will, müssen Allianzen gesucht werden. Im Zusammenhang mit der sogenannten "1:12 – Initiative" der Jungsozialisten wurde in dieser Richtung ein guter Schritt unternommen. Die Kampagne wird vom Schweizerischen Gewerbeverband (SGV) geführt und bei den Parteien liegt der Lead bei der SVP.

Bei vielen Themen, die uns in den Geschäftsstellen der fial beschäftigen, geht es ebenfalls um Rahmenbedingungen, die nicht von selber kommen und auf die wir Einfluss nehmen müssen, wenn wir die Entscheidungen nicht dem Zufall überlassen wollen. Entschieden sind die Meinungsverschiedenheiten rund um die für die Nahrungsmittel-Industrie wichtige Swissnessvorlage. Die Nahrungsmittel-Industrie ist mit ihren Hauptanliegen, für die es gute Argumente gegeben hat und immer noch gibt, nicht durchgedrungen. Nachdem die Würfel gefallen sind, geht es nun um die zu erlassende Bundesratsverordnung. Wir gehen davon aus, dass die vom Bundesrat gegenüber dem Parlament und die von Frau Bundesrätin Sommaruga gegenüber der fial gemachten Zusicherungen für eine praktikable und nicht schikanöse Umsetzung eingehalten werden. Lesen Sie dazu den Beitrag auf Seite 8.

Bei anderen Themen sind die Diskussionen noch im Gang. Zu erwähnen ist die Totalrevision des Lebensmittelgesetzes, wo der Nationalrat für vorverpackte Produkte beschlossen hat, dass die Herkunft aller Rohstoffe zu deklarieren ist. Da diese Vorgabe nicht umsetzbar ist, wird sie den Gesetzgebungsprozess hoffentlich nicht überstehen. Mehr dazu auf Seite 6.

Zusammen mit meinen Kollegen, Dres. Lorenz Hirt und Urs Reinhard wünsche ich Ihnen geschäftlichen Erfolg und nach Möglichkeit einige erholsame Sommertage.

Dr. Franz U. Schmid
Co-Geschäftsführer

Bern, 28. Juni 2013

Auf einen Blick

Aus dem fial-Vorstand 2
Neue EFTA-FHA 3
Lebensmittelrecht EU:
Unzulässiger Aromastoff 4
Smarter Rules for safer food 5
Speziallebensmittel neu geregelt 5
Lebensmittelrecht CH:
Revision LMG 6
Vernehmlassung Gentechgesetz 7
Zeichen für Berg- und Alpprodukte 8
Swissness:
Revision MSchG und neues Wappenschutzgesetz bereinigt 8
Agrarpolitik:
Anhörung zu den Verordnungen 10
Update Rohstoffpreisausgleich 11
Berufsbildung:
Neue Leitung für AG LMT 13
Prüfungsexperten gesucht 13
Food Waste:
Nahrungsmittelverluste tief halten 13
Konsumentenforum kf:
Neues Präsidium 15
fial-Agenda 15

fial intern

Aus dem fial-Vorstand

Schwerpunkte der letzten fial-Vorstandssitzungen waren aktuelle Fragen rund um die Freihandelspolitik der Schweiz, den Rohstoffpreisausgleich, die Agrarpolitik 2014-2017, die Revision des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelsicherheit sowie die Swissnessvorlage. Daneben diskutierte der Vorstand Vorschläge zur Überarbeitung der fial-Positionspapiere zu den verschiedensten Themen.

FUS – Der fial-Vorstand setzte sich an seiner Sitzung vom 15. Mai 2013 unter dem Vorsitz von Rolf Schweiger mit aktuellen Fragen rund um die Freihandelspolitik der Schweiz auseinander. Konkret ging es um die der fial vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO unterbreitete Frage, wie sich die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie zu einer Neuausrichtung der Freihandelsstrategie stellt. Währenddem der bisherige Verhandlungsansatz der Schweiz beim Gewähren von Konzessionen eher zurückhaltend war und die von der Schweiz im Gegenzug erhaltenen Zugeständnisse sich oft in Grenzen hielten, wurde der Vorschlag zur Diskussion gestellt, sich seitens der Schweiz mit freihändlerischen Konzessionen offen zu geben und dadurch beim Partnerland einen signifikant besseren Marktzutritt zu erwirken. Die Diskussion der damit im Zusammenhang stehenden Schlüsselfragen zeigte rasch, dass die Interessenlage zwischen Branchen der ersten und der zweiten Verarbeitungsstufe teilweise gegensätzlich ist. Eine generelle Beantwortung der Frage nach dem richtigen Ansatz muss deshalb nach Einschätzung des Vorstandes situativ beurteilt werden.

Der fial-Vorstand nahm ferner vom Abschluss der Verhandlungen für das Freihandelsabkommen Schweiz-China Kenntnis. Es wird der Schweiz einen verbesserten Marktzugang für Agrarrohstoffe und verarbeitete Landwirtschaftsprodukte erschliessen. Betreffend Rohstoffpreisausgleich (vgl. den Beitrag auf S. 11) liess der Vorstand nochmals das Jahr 2012 mit der angesichts der gestützt auf das "Schoggi-Gesetz" erzielten Zolleinnahmen von 99,5 Mio. kleinlich anmutenden Budgetkürzung um einen Zwölftel auf 64,17 Mio. Franken Revue passieren. Er bedauerte die deswegen bei vielen Firmen entstandene Erstattungslücke.

Agrarpolitik 2014-2017 und Swissnessvorlage

Der fial-Vorstand liess sich ferner über das Dossier "Agrarpolitik 2014-2017" aufdatieren und beurteilte die vom Parlament getroffenen Entscheidungen als konsequente Optimierung der bisherigen Agrarpolitik. Die mit ihr ins Auge gefasste Weiterentwicklung der agrarpolitischen Instrumente und die Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen gehen gemäss fial-Vorstand in die richtige Richtung. Der Vorstand nahm ferner von der seit dem 8. April 2013 laufenden Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen Kenntnis. Er liess sich einmal mehr über den aktuellen Stand der Swissnessvorlage informieren und bedauerte, dass die für die Nahrungsmittel-Industrie wichtige Differenzierung der Swissnessanforderungen für schwach und

Impressum:

fial-Letter – Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:
Dr. Franz U. Schmid (FUS)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:
Dr. Lorenz Hirt (LH), Dr. Karola Krell (KK), Dr. Urs Reinhard (UR), Petra Hanselmann (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:
Elfenstrasse 19, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85, info@h-e.ch

Münzgraben 6, Postfach, 3000 Bern 7, Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99, info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65, info@thunstrasse82.ch

stark verarbeitete Produkte mit wenig überzeugender Begründung auch vom Nationalrat abgelehnt wurde (vgl. Beitrag auf S. 8).

Lebensmittelrecht und -sicherheit

Der Vorstand liess sich ferner über verschiedene aktuelle Themen zur Lebensmittelsicherheit ins Bild setzen. Er nahm dabei zur Kenntnis, dass der sogenannte "Pferdefleischskandal" fälschlicherweise darunter subsumiert wurde, handelt es sich doch um Betrug. Ferner setzte er sich mit der Revision des Lebensmittelgesetzes (LMG) auseinander, bei dem es darum geht, es auf das Lebensmittelrecht der EU abzustimmen. Gestützt auf einen Einzelantrag hat der Nationalrat zu Artikel 12 beschlossen, dass bei vorverpackten Produkten die Herkunft der Rohstoffe anzugeben ist. Die Umsetzung dieser Vorgabe ist nicht realistisch (vgl. Beitrag auf S. 6). Im Kontext zu Fragen des Lebensmittelrechts und zur Lebensmittelsicherheit befasste sich der Vorstand auch mit dem Thema "Food Waste", das von der fial bearbeitet wurde (vgl. Beitrag auf S. 13). Schliesslich sichtete der Vorstand die Revisionsvorschläge für verschiedene bestehende fial-Positionspapiere zu Themen wie Agrarpolitik, FHAL, GVO, Lebensmittelrecht und dessen Vollzug sowie Ernährung und Übergewicht. Angesichts sich teilweise stark unterscheidender Standpunkte wurde beschlossen, in einer ersten Phase die schriftlichen Inputs der Vorstandsmitglieder zusammenzutragen. Das Thema wird den Vorstand an der nächsten Sitzung erneut beschäftigen.

Freihandelsabkommen

Ordentliche Mitgliederversammlung

FUS – Unmittelbar nach der Vorstandssitzung wurde die ordentliche Mitgliederversammlung der fial durchgeführt, die statutarischen Geschäften gewidmet war. Die Mitgliederversammlung genehmigte die Jahresrechnungen 2012 der fial sowie diejenige des fial-Aktionsfonds und erteilte dem Vorstand und dem Geschäftsführerkollegium Décharge.

EFTA-Staaten unterzeichnen drei neue Freihandelsabkommen

Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann hat am 24. Juni 2013 anlässlich des EFTA-Ministertreffens in Trondheim (Norwegen) zusammen mit seinen Amtskollegen aus Island, Liechtenstein und Norwegen mit Bosnien und Herzegowina und den zwei zentralamerikanischen Staaten Costa Rica und Panama Freihandelsabkommen unterzeichnet. Mit den Abkommen sollen die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten und Bosnien und Herzegowina, bzw. Costa Rica und Panama verstärkt werden.

PD – Das Freihandelsabkommen mit Bosnien und Herzegowina liberalisiert den Handel mit Industrieprodukten, Fisch und anderen Meeresprodukten sowie mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten. Es enthält zudem Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums, zum Wettbewerb, zu Handelserleichterungen, zu Handel und Nachhaltigkeit sowie Entwicklungsklauseln für Dienstleistungen, Investitionen und das öffentliche Beschaffungswesen. Der Handel mit unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten ist in bilateralen Abkommen geregelt, die zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und Bosnien und Herzegowina ausgehandelt wurden. Die Abkommen treten nach Ratifikation durch die Vertragsparteien in Kraft.

FHA mit Bosnien und Herzegowina

Durch das Freihandelsabkommen mit Bosnien und Herzegowina sollen die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit diesem Land verstärkt werden. Weiter geht es darum, die seit dem 1. Juli 2008 durch die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziationsabkommens (SAA) zwischen Bosnien und Herzegowina einerseits und der EU andererseits entstandenen Nachteile für Exporte aus EFTA-Staaten möglichst zu beseitigen. Bosnien und Herzegowina wird die meisten Zölle auf Industrieprodukten sowie auf Fisch und anderen Meeresprodukten ab Inkrafttreten des Freihandelsabkommens streichen. Die wenigen verbleibenden Zölle werden spätestens am 1. Januar 2018 aufgehoben. Mit der Unterzeichnung des Abkommens mit Bosnien und Herzegowina setzt die Schweiz ihre Politik zur Unterstützung von Wirtschaftsreformen und der Integration der Staaten der Westbalkanregion in die Strukturen der Wirtschaftszusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene fort. Diese Politik hatte bereits zum Abschluss der Freihandelsabkommen mit Mazedonien (2000), Kroatien (2001), Serbien (2009), Albanien (2009) und Montenegro (2011) geführt.

Schweiz-EU

FHA mit Costa Rica und Panama

Das Freihandelsabkommen mit den zwei zentralamerikanischen Staaten Costa Rica und Panama hat einen sektoriell umfassenden Geltungsbereich. Es beinhaltet Liberalisierungsverpflichtungen für den Handel mit Industrieprodukten (einschliesslich verarbeitete Landwirtschaftsprodukte und Fisch) sowie Basisagrarprodukten, den Handel mit Dienstleistungen und das öffentliche Beschaffungswesen sowie Bestimmungen zu Handelserleichterungen, zum Abbau technischer Handelshemmnisse inklusive sanitarische und phytosanitarische Massnahmen, Investitionen, Geistiges Eigentum, Wettbewerb, Handel und Nachhaltigkeit sowie technische Zusammenarbeit. Das Abkommen mit den zwei zentralamerikanischen Staaten wird die Rechtssicherheit für den wirtschaftlichen Austausch mit diesen Ländern stärken und die potenziellen bzw. effektiven Diskriminierungen abwenden, die sich insbesondere aus dem Assoziationsabkommen zwischen der EU und den zentralamerikanischen Staaten ergeben, das voraussichtlich im Laufe des Jahres 2013 in Kraft treten wird. In Bezug auf die Industrieprodukte (einschliesslich Fisch und Meeresprodukte) und die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte gewähren Costa Rica und Panama den EFTA-Staaten Marktzugangsbedingungen, die vergleichbar sind mit jenen, die sie der EU zugestehen. Dank diesem Abkommen werden die EFTA-Staaten ab Inkrafttreten oder nach Übergangsfristen von in der Regel fünf bis zehn Jahren insbesondere für alle Industrieprodukte und Fisch sowie andere Meeresprodukte von einem zollfreien Zugang auf den costaricanischen und panamaischen Markt profitieren.

Kroatien per 1. Juli 2013 Mitglied der EU

Am 1. Juli 2013 wird Kroatien als 28. Mitglied zur Europäischen Union EU stossen. Das Land gehört zwar nicht zu den bedeutendsten Handelspartnern der Schweiz, zumal es nur Rang 63 unserer Lieferanten und Rang 71 unserer Abnehmer einnimmt. Gleichwohl haben sich die Importe aus dem EU-Neuling in den vergangenen 10 Jahren verdoppelt.

PD – Der seit 1992 unabhängige Staat tritt per 1. Juli 2013 der EU bei. Dieser Statuswechsel bietet Gelegenheit, einen Blick auf den Warenaustausch zwischen der Schweiz und dem wenig bekannten Handelspartner zu werfen. Im Jahr 2012 rangierte Kroatien, gemessen an seiner gesamtwirtschaftlichen Leistung, dem Bruttoinlandprodukt (BIP), auf Platz 68 aller Länder. Bezogen auf die Bedeutung des Landes für den schweizerischen Aussenhandel gewann Kroatien in den vergangenen 10 Jahren importseitig 3 Ränge, verlor exportseitig jedoch 21 Plätze. Damit platzierte sich das Land bei den Ausfuhren hinter Slowenien (52.), aber vor Serbien (77.), Mazedonien (91.) und Bosnien-Herzegowina (92.). Im 2012 lagen die Exporte mit 200 Mio. Fr. doppelt so hoch wie die Importe (106 Mio. Fr.), letztere haben sich aber innert 10 Jahren verdoppelt.

Konsequenzen für das Exportgeschäft

Das auch für die Schweiz geltende EFTA-FHA mit Kroatien und das bilaterale Landwirtschaftsabkommen Schweiz-Kroatien treten per 1. Juli 2013 ausser Kraft. Für Lieferungen aus der Schweiz nach Kroatien gelten ab dem 1. Juli 2013 die Bestimmungen des FHA zwischen der Schweiz und der EU bzw. des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Dies bedeutet, dass Schweizer Lebensmittel neu zollfrei nach Kroatien ausgeführt werden können. Kroatien hat 4,3 Mio. Einwohner. Das BIP pro Kopf liegt bei rund 13'000 USD. Es ist im Vergleich zu den übrigen ärmeren Ländern der EU unterproportional und entspricht in etwa demjenigen Ungarns. Trotz des relativ niedrigen BIP pro Kopf ist davon auszugehen, dass die Erweiterung der EU um Kroatien zur EU 28 für Schweizer Lebensmittelexporteure eine Marktchance darstellt, die es angesichts des auf hohem Niveau gesättigten Inlandmarktes wahrzunehmen gilt. Als für die Lebensmittel-Industrie chancenreich dürften primär Premiumprodukte sein, zumal die Schweiz auf kroatischen Handelskanälen mit Tiefpreisen kaum wettbewerbsfähig wäre oder Deckungsbeiträge generieren könnte. Ferner ist davon auszugehen, dass es auch in Kroatien eine kaufkräftigere Schicht mit adäquaten Detailhandelsanbietern gibt.

Lebensmittelrecht EU

Verbot für Aroma 3-Acetyl-2,5-Dimethylthiophen

LH – Die EU hat den Aromastoff 3-Acetyl-2,5-Dimethylthiophen aus dem EU-Verzeichnis zulässiger Aromastoffe gestrichen, nachdem die EFSA diesen als genotoxisch (d.h. er kann das genetische Material der Zellen schädigen) taxiert hat. Der Aromastoff gibt den Lebensmitteln ein "burnt nutty flavour", also ein Aroma von gerösteten Nüssen. Das Verbot tritt voraussichtlich in der ersten Hälfte Juli in Kraft. Eine Umfrage bei

den Mitglied-Firmen der fial-Branchenverbände hat ergeben, dass der Aromastoff 3-Acetyl-2,5-Dimethylthiophen von diesen – soweit ersichtlich – nicht eingesetzt wird.

Smarter rules for safer food

Die Europäische Kommission hat Anfang Mai 2013 ein Paket mit Massnahmen angenommen, welches die Durchsetzung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards in der gesamten Lebensmittelkette verbessern soll. Mit dem Paket soll der Gesundheitsschutz modernisiert und vereinfacht sowie auf einen stärker risikobasierten Ansatz gestützt werden. Zudem sollen effizientere Kontrollinstrumente bereitgestellt werden, welche die wirksame Anwendung der Vorschriften für eine funktionierende Lebensmittelkette gewährleisten sollen.

LH – Im Zug der medialen Beachtung durch den Pferdefleischskandal und dessen Aufarbeitung hat die Europäische Kommission am 6. Mai 2013 ein Massnahmenbündel angenommen, das zur Modernisierung, Vereinfachung und Stärkung der Lebensmittelkette in Europa beitragen soll. Währenddem sich die EU-Rechtsvorschriften zur Regelung der Lebensmittelkette zurzeit auf rund 70 verschiedene Rechtsakte verteilen, soll mit dem neuen Reformpaket der Bestand auf 5 Rechtsakte verdichtet werden.

Gestärkte Lebensmittelkontrolle

Der für die Lebensmittel-Industrie im Vordergrund stehende Punkt des Pakets ist die geplante Stärkung der Lebensmittelkontrolle. Neu werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Betrugskontrollen in vollem Umfang in ihre nationalen Kontrollpläne einzugliedern und dafür zu sorgen, dass die im Betrugsfall verhängten Geldbussen so hoch angesetzt sind, dass sie eine abschreckende Wirkung haben. Kontrollen sollen neu unangemeldet erfolgen und es ist vorgesehen, einen koordinierten Kontrollplan zu erstellen. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen sodann die Ergebnisse der Kontrollen veröffentlicht werden können. Die Stärkung der Kontrolle bedarf auch einer solideren Finanzierung: neu sollen Lebensmittelkontrollen auch in denjenigen Bereichen gebührenpflichtig werden, welche bisher von der Kostenpflicht ausgenommen waren. Einzig Kleinstunternehmen sind von der Zahlung dieser Gebühren weiterhin befreit.

COOL ausgeblendet

Vollumfänglich ausgeblendet wird im Vorschlag vorläufig die Frage des Country of Origin Labeling (COOL). Hierzu ist nach wie vor das auf Herbst 2013 vorverschobene Assessment der Ausdehnung des COOL auf verarbeitete Fleischerzeugnisse ausstehend und weitere Entscheidungen sollen erst nach Vorliegen dieses Impact-Assessments getroffen werden.

Weitere Schritte und Handlungsbedarf für Schweizer Firmen

Die anderen EU-Organe, d.h. das Europäische Parlament und der Rat, werden nun über das Massnahmenpaket der Kommission beraten müssen und anschliessend ihre Standpunkte vorlegen. Ein realistisches Inkrafttreten des Paketes gibt die Kommission mit 2016 an. Die fial wird die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich im Auge behalten, da diese auch Auswirkungen auf die Schweizer Hersteller haben dürften. Ein konkreter Handlungsbedarf liegt zur Zeit aber nicht vor. Bei der Durchsicht der Punkte des Programms "smarter rules for safer food" fällt sodann auf, dass viele Themen entweder in der Schweiz ebenfalls diskutiert werden (z.B. die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse) oder aber bereits umgesetzt sind (z.B. der koordinierte Kontrollplan).

Neuer rechtlicher Rahmen für Spezialitätenlebensmittel

Das EU-Parlament hat am 11. Juni 2013 ohne weitere Diskussionen der Verordnung zugestimmt, mit der die bisherige Diät-Rahmenrichtlinie und die darauf abgestützten Einzelrichtlinien aufgehoben und eine neue rechtliche Grundlage für Spezialitätenlebensmittel geschaffen wird. Der Begriff "diätetische" Lebensmittel verschwindet aus dem Vokabular. Innert zweier Jahre wird die EU-Kommission Durchführungsvorschriften zu einzelnen Produktgruppen erlassen und Berichte über die Wünschbarkeit von harmonisierten Regeln für Sportlernahrungen und sogenannte "Wachstumsmilchen" für Kleinkinder über 12 Monaten vorlegen.

KK – EU-Kommissar Toni Borg hat den Beschluss des Parlaments wie folgt kommentiert: "Wir müssen sicherstellen, dass die EU-Vorschriften über Lebensmittel für spezielle Gruppen zweckdienlich sind und sich ebenso schnell weiterentwickeln wie der Markt. Genau in diese Richtung geht die heutige Einigung, weil Vorschriften zum Schutz besonders schutzbedürftiger Verbrauchergrup-

Lebensmittelrecht CH

pen beibehalten, veraltete Vorschriften, die keinen Nutzen mehr haben, dagegen abgeschafft werden."

Inkrafttreten

Die neue "Verordnung über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung" wird am 20. Tag nach der Publikation im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Es handelt sich um eine Rahmengesetzgebung, welche abgekürzt als "Regulation on Food for Specific Groups" (FSG) bezeichnet wird. Die Anforderungen an die Zusammensetzung von Säuglings- und Kindernahrungen sowie von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke (FSMP) werden in Durchführungserlassen oder in delegierten Rechtsakten geregelt. Bei den Beikostprodukten für Kleinkinder und den FSMP kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen weitgehend unverändert aus den bisherigen Richtlinien übernommen werden. Dagegen wird die Zusammensetzung von Säuglingsanfangs- und Folgenahrungen in Zusammenarbeit mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bis Ende März 2014 überprüft. Insbesondere wird die Frage der Anforderungen an das Marketing und die Kennzeichnung von FSMP für Säuglinge und Kleinkinder zu klären sein. Die EU-Kommission will diese Ausführungsverordnungen bis 2014 vorliegen. Die Übergangsfrist zur Umsetzung der neuen Regelungen wird somit voraussichtlich bis Juli 2016 dauern.

Weiteres Vorgehen

Die bisher in der Richtlinie 41/2009 umschriebenen Anforderungen an "diätetische Lebensmittel für Personen mit einer Glutenintoleranz" bzw. an die Auslobung "glutenfrei" und "glutenarm" sollen bereits bis im November 2013 unter Wahrung des gleichen Schutzniveaus in die LMIV (VO Nr. 1169/2011) überführt werden. Das Gleiche gilt für die "lactosefreien" Lebensmittel, wobei hier die europaweite Festlegung einer Toleranzgrenze noch offen ist. Die EU-Kommission ist beauftragt, innert zweier Jahre in Zusammenarbeit mit der EFSA Berichte vorzulegen, ob weitere Bereiche durch harmonisierte Rechtsakte geregelt werden sollen. Dies betrifft vor allem die Sportlernahrungen, die "Juniormilchen" ("Growing-up milks", GUM) und die "Very Low Calorie Diets". Die delegierten Rechtsakte werden von der EU Kommission ausgearbeitet, unterliegen jedoch dem Verfahren der "nachträglichen Prüfung" durch das EU-Parlament.

Revision LMG

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) hat erste Entscheide zugunsten einer praxistauglichen Umsetzung der Revision des Lebensmittelgesetzes getroffen. Die Beratung wird Anfang Juli fortgesetzt.

LH – Im letzten fial-Letter berichteten wir ausführlich über die Entscheide des Nationalrates bezüglich der Revision des Lebensmittelgesetzes. Hauptdiskussionspunkt waren die Änderungen des Nationalrats an Art. 12 E-LMG der bundesrätlichen Vorlage.

Art. 12 E-LMG

In Art. 12 E-LMG wird die Kennzeichnungs- und Auskunftspflicht geregelt und unter anderem vorgeschrieben, dass vorverpackte Lebensmittel mit dem Produktionsland, der Sachbezeichnung und einer Angabe der Zutaten gekennzeichnet sein müssen. Die Botschaft sah vor, dass der Bundesrat generell Ausnahmen von der Angabe des Produktionslandes und der Zutaten bei verarbeiteten Produkten vorsehen können sollte. Diese Ausnahmebestimmung wurde von der SGK-N eingeschränkt, indem abschliessend umschrieben wurde, in welchen Spezialfällen Ausnahmen von der Pflicht zur Angabe des Produktionslandes vorgesehen werden können. Insbesondere wollte die Kommission vorsehen, dass der Bundesrat bei stark verarbeiteten Lebensmitteln bestimmte Lebensmittelgruppen von der Angabe vollständig ausnehmen oder aber festhalten können sollte, dass für solche Gruppen anstelle des konkreten Produktionslandes ein übergeordneter geografischer Raum, wie zum Beispiel die Europäische Union, angegeben werden könnte.

Herkunftsangabe für alle Rohstoffe?

Darüber hinaus nahm der Nationalrat einen Einzelantrag von Nationalrätin Birrer-Heimo zu Art. 12 Abs. 1 E-LMG an, welcher neu vorsah, dass auf vorverpackten Lebensmitteln auch die Herkunft von Rohstoffen angegeben werden müsste. Dies war bisher auf Verordnungsebene geregelt und in Art. 13 E-LMG als Kompetenz des Bundesrates vorgesehen. Der Einzelantrag von Frau Birrer-Heimo würde nun aber nicht nur dazu führen, dass in Zukunft zwingend eine Bestimmung zur Angabe der Herkunft von Rohstoffen im Verordnungsrecht vorgesehen werden muss, sondern – da die sehr detailliert geregelten Ausnahmen für die Produktionslandangabe und die Angabe der Zutaten keinen

Bezug auf die Herkunft der Rohstoffe nehmen – dazu, dass sämtliche Rohstoffe eines Lebensmittels zwingend angegeben werden müssen.

Anhörung vor der SGK-S und erste Weichenstellungen

Die fial hatte Gelegenheit, anlässlich der Anhörung vor der SGK-S zu erörtern, dass die Angabe der Herkunft der Rohstoffe eines Lebensmittels in dieser absoluten Formulierung schlicht nicht umsetzbar ist. Anhand von verschiedenen Produkten, unter anderem einem frischen Sandwich mit Fleischeinlage, welches 64 deklarierte Zutaten aufwies, gelang es Dr. Lorenz Hirt, Co-Geschäftsführer der fial, offenbar, die Absurdität der Bestimmung darzulegen. Bei Annahme des Antrags Birrer-Heimo müssten unter anderem auch der Farbstoff und das Aroma in einem Gummibärchen, das Aspartam in einem künstlich gesüssten Eisteepulver, das Backtriebmittel in einer Waffel oder eben das Nitritpökelsalz im Fleisch eines Fertigsandwiches nach ihrer jeweiligen Herkunft ausgelobt werden. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates erkannte, dass eine solche Bestimmung nicht nur in der Praxis nicht umsetzbar ist, sondern dass sie zusätzlich zu einer vollständigen Abschottung des schweizerischen Lebensmittelmarktes und somit zu einer massiven Verteuerung der Lebensmittel in der Schweiz führen würde. Dementsprechend lehnte die SGK-S die Bestimmung, dass in allen Fällen zwingend die Herkunft der Rohstoffe auf der Etikette angegeben werden soll, ab und will nur – wie heute – vorsehen, dass der Bundesrat diese vorschreiben kann, wobei die Voraussetzungen in einer Verordnung zu regeln wären.

Bei der Deklaration des Produktionslandes sprach sich die ständerätliche Kommission ebenfalls gegen die detaillierte und kompliziert anmutende Fassung des Nationalrates aus und beantragt die Rückkehr zur bundesrätlichen Lösung, welche schlicht und einfach vorschreibt, dass das Produktionsland anzugeben ist, dass der Bundesrat aber Ausnahmen bestimmen kann.

Weiterführung der Beratungen

Die SGK-S wird die Beratung zum Lebensmittelgesetz voraussichtlich am 1. Juli 2013 weiterführen. An diesem Datum steht dann ein weiterer, von der fial kritisierter Antrag zur Diskussion: Der Einzelantrag von Hansjörg Walter zu Art. 45 E-LMG, welcher die Festlegung von Sachbezeichnungen und die Umschreibung von Lebensmitteln auch im neuen Recht vorsieht. Einer der Kernpunkte der Revision des LMG ist die Abschaffung des Positivprinzips. Fortan sollen Lebensmittel auch dann verkehrsfähig sein, wenn sie nicht ausdrücklich umschrieben sind, solange sie sicher sind und den Konsumenten nicht täuschen. Durch die Annahme des Einzelantrags von Hansjörg Walter hat der Nationalrat nun aber das Positivprinzip sozusagen durch die Hintertüre wieder eingeführt. Dies war dem Vernehmen nach nicht einmal die Absicht des Antragstellers, vielmehr ging es ihm darum, die Möglichkeit der Festlegung von Sachbezeichnungen und der Umschreibung von Lebensmitteln durch den Bundesrat offenzuhalten. Gegen eine solche Möglichkeit ist nichts einzuwenden, allerdings gehört sie thematisch in den Art. 18 über den Täuschungsschutz resp. ist sie in dessen Abs. 1 bereits vorgesehen.

Vernehmlassung Gentechnikgesetz

Die fial legt bei der Änderung des Gentechnikgesetzes (GTG) Wert auf die Wahlfreiheit der Konsumenten, spricht sich aber auch für den Forschungsstandort Schweiz aus.

LH – Der Bundesrat setzte ein Paket von gesetzgeberischen Änderungen in Vernehmlassung, welche die Zeit ab 2018, also nach Ablauf des verlängerten GVO-Moratoriums, regulieren soll. In diesem Gesetzespaket werden insbesondere Massnahmen präzisiert, die beim GVO-Anbau zum Schutz von herkömmlichen Kulturen getroffen werden müssen. So werden Isolationsabstände und ähnliche Massnahmen definiert und auch die Möglichkeit geschaffen, Gebiete als "GVO-freie Gebiete" auszuscheiden, wenn sich die Umsetzung der Koexistenzmassnahmen schwierig gestaltet.

Stellungnahme der fial

Die fial hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass bei den Konsumenten nach wie vor eine sehr hohe Ablehnung gegenüber gentechnisch veränderten Organismen in Lebensmitteln besteht. Entsprechend werden diese Organismen durch die Mitglied-Firmen der fial-Branchenverbände vermutungsweise auch mittelfristig wenn immer möglich vermieden. Die geplante Koexistenz von Kulturen mit und ohne gentechnisch veränderten Organismen muss daher aus Sicht der verarbeitenden Betriebe zwingend so ausgestaltet werden, dass die entsprechenden Produkte klar getrennt werden können und die GVO-Freiheit weiter Teile der landwirtschaftlichen Produktion in der Schweiz erhalten

Swissness

bleiben kann. Als Dachverband einer in einem stark internationalen Umfeld eingebetteten Industrie anerkannte die fial aber auch, dass die Gentechnik heute weltweit auf dem Vormarsch ist und allenfalls auch zur Linderung von Hunger auf der Welt beitragen könnte. Die Schweiz als Forschungsnation sollte sich daher diesen Technologien und der diesbezüglichen Forschung nicht ohne Not verschliessen, weshalb die geplante Koexistenzregelung unter den genannten Vorbehalten begrüsst wird.

Offizielles Zeichen für Berg- und Alpprodukte

Das WBF hat eine Anhörung zur Einführung eines offiziellen Zeichens für Berg- und Alpprodukte gestartet. Die Anhörung dauert bis zum 26. Juli 2013 und wird innerhalb der fial über die Kommission Lebensmittelrecht abgewickelt.

LH – Eine erste Durchsicht der Vorlage brachte hervor, dass vor allem ein Festhalten an der absoluten Freiwilligkeit des Zeicheneinsatzes wichtig

ist. Solange die neu einzuführenden Zeichen einfach eine mögliche Art darstellen, die Eigenschaften von Schweizer Berg- und Alpprodukten (die generell höher angesetzt sind, als diejenigen der ebenfalls in der Schweiz verkauften ausländischen Bergprodukte) auszuloben, ist dagegen prima vista nichts einzuwenden. Allfällige Bemerkungen zu dieser Anhörung können noch bis Montag, 8. Juli 2013 an hirt@thunstrasse82.ch gerichtet werden, damit eine ausgewogene Konsolidierung der Eingaben noch vor der Hauptferienzeit möglich ist.

Revision Markenschutzgesetz und neues Wappenschutzgesetz bereinigt

Erwartungsgemäss wurde die parlamentarische Behandlung der sogenannten Swissnessvorlage in der Sommersession abgeschlossen. Der National- und der Ständerat hatten noch vier Differenzen zu bereinigen. Die beiden Kammern erzielten rasch Übereinstimmung, so dass auf die Einberufung einer Einigungskonferenz verzichtet werden konnte. Die Revision des Markenschutzgesetzes und das neue Wappenschutzgesetz wurden in den Schlussabstimmungen deutlich genehmigt. Als nächster Schritt steht die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen an.

FUS – Im fial-Letter wurde seit Dezember 2009 laufend über den Stand der Swissnessvorlage informiert. Nach der Frühjahrssession stand fest, dass das Parlament der Nahrungsmittel-Industrie die Differenzierung der Swissnessvorgaben für schwach und stark verarbeitete Produkte verweigert und auch nichts

davon wissen wollte, dass nur diejenigen Rohstoffe für das Erfüllen der 80 Prozent-Gewichtsvorgabe in die Berechnungen einzubeziehen sind, bei denen die Schweiz einen Selbstversorgungsgrad von mindestens 50 Prozent hat. In der Sommersession standen lediglich noch vier Differenzen auf der Agenda, über die zu entscheiden war. Die für verarbeitete Lebensmittel zentralen Vorgaben finden sich in Artikel 48 b (vgl. Kasten auf S. 9).

60 Prozent Wertvorgabe für Industrie- und andere Produkte

Die verbliebene Hauptdifferenz zwischen den beiden Kammern war ohne Zweifel die Wertvorgabe für Industrie- und andere Produkte. Der Nationalrat hat in zweiter Lesung im Einklang mit dem Bundesrat entschieden, dass diese Produkte einen auf die Schweiz rückführbaren Wertanteil von 60 Prozent der Herstellkosten aufweisen müssen. Demgegenüber hat der Ständerat entschieden, dass 50 Prozent der Herstellkosten ausreichen. Ein von economiesuisse gestützt auf Begehren der Uhrenindustrie initiierter Antrag, wonach für Uhren 60 Prozent und für die übrigen Produkte 50 Prozent erforderlich sind, hatte keine Chance. Der Ständerat hat sich nach engagierter Debatte mit 22 gegen 21 Stimmen dem Nationalrat angeschlossen. Somit

müssen die Herstellkosten für in der Schweiz hergestellte Industrie- und andere Produkte zu 60 Prozent in der Schweiz anfallen.

100 Prozent Gewichtsvorgabe für Milch und Milchprodukte!

Die zweite nennenswerte Differenz bezog sich auf die vom Nationalrat beschlossene Vorgabe, wonach bei Milch und Milchprodukten 100 Prozent des Gewichts des Rohstoffs Milch erforderlich sind. Währenddem der Nationalrat dieser Vorgabe mit 128 gegen 56 Stimmen zustimmte, lehnte sie der Ständerat zunächst im Rahmen seiner ersten Lesung ab. Auf Antrag der Rechtskommission des Ständerates, welche die 100 Prozent-Vorgabe mit 10 gegen eine Stimme bei einer Enthaltung befürwortete, hiess der Ständerat diese Vorgabe in der zweiten Lesung gut. Da die Milchindustrie diese Vorgabe nicht bekämpfen wollte, erstaunt es wenig, dass niemand aus der Ratsmitte gegen diese Regelung, die in die Ecke eines ordnungspolitischen Sündenfalls zu rücken wäre, votierte.

Haltung oder Aufzucht?

Eine weitere Differenz offenbarte die Komplexität der Vorgabe. Es ging um die Frage, ob bei anderen als Fleisch aus Tieren gewonnenen Erzeugnissen (z.B. Eiern oder Milch) auf den Ort der Aufzucht der Tiere oder deren Haltung abzustellen ist. Ständerat Bieri, der einen Minderheitsantrag vertrat und eindrücklich darlegte, weshalb es Sinn macht, auf die Haltung und nicht auf die Aufzucht der Tiere abzustellen, obsiegte letztlich mit 22 gegen 18 Stimmen. Somit gilt ein Ei einer in Deutschland gezüchteten Legehenne, die im Alter von 18 Wochen in die Schweiz eingeführt wurde, als Schweizer Ei.

Die für die Nahrungsmittel-Industrie zentrale Swissness-Vorgabe des revidierten MSchG:

***Art. 48b* Lebensmittel**

[1] Unter diese Bestimmung fallen Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG) mit Ausnahme der Naturprodukte nach Artikel 48a des vorliegenden Gesetzes. Der Bundesrat regelt die Unterscheidung im Einzelnen.

[2] Die Herkunft eines Lebensmittels entspricht dem Ort, von dem mindestens 80 Prozent des Gewichts der Rohstoffe, aus denen sich das Lebensmittel zusammensetzt, kommen. Bei Milch und Milchprodukten sind 100 Prozent des Gewichts des Rohstoffes Milch erforderlich.

[3] Von der Berechnung nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
a. Naturprodukte, die wegen natürlichen Gegebenheiten nicht am Herkunftsort produziert werden können;
b. Naturprodukte, die temporär am Herkunftsort nicht in genügender Menge verfügbar sind.

[4] Bei der Berechnung nach Absatz 2 müssen alle Rohstoffe angerechnet werden, für die der Selbstversorgungsgrad der Schweiz mindestens 50 Prozent beträgt. Rohstoffe, für die der Selbstversorgungsgrad 20–49,9 Prozent beträgt, sind nur zur Hälfte anzurechnen. Rohstoffe, für die der Selbstversorgungsgrad weniger als 20 Prozent beträgt, können von der Berechnung ausgenommen werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

[5] Die Herkunftsangabe muss ausserdem dem Ort entsprechen, an dem die Verarbeitung stattgefunden hat, die dem Lebensmittel seine wesentlichen Eigenschaften verliehen hat.

Inkraftsetzung des neuen Wappenschutzgesetzes

Die letzte für die Nahrungsmittel-Industrie relevante Differenz bezog sich auf die Inkraftsetzung des Wappenschutzgesetzes. Währenddem der Bundesrat vorgeschlagen hat, dass er den Zeitpunkt der Inkraftsetzung bestimmt, hat der Nationalrat beschlossen, dass das neue Wappenschutzgesetz gleichzeitig mit dem revidierten Markenschutzgesetz in Kraft tritt. Der Ständerat hat sich diesem Beschluss angeschlossen. Somit werden das revidierte Markenschutzgesetz und das neue Wappenschutzgesetz gleichzeitig in Kraft treten. Begründet wurde die Notwendigkeit dieser Beschlüsse damit, dass das neue Wappenschutzgesetz auf Bestimmungen des revidierten Markenschutzgesetzes Bezug nehme. Deshalb sei das Wappenschutzgesetz gleichzeitig in Kraft zu setzen. Im Ergebnis wollte man damit verhindern, dass das Markenschutzgesetz in den Schlussabstimmungen beerdigt wird und das Parlament es beim neuen Wappenschutzgesetz bewenden lässt. Über die Kompatibilität des neuen Wappenschutzgesetzes mit den Swissnessvorgaben des geltenden Markenschutzgesetzes hätte man angesichts der klaren Artikelverweise in guten Treuen auch anderer Meinung sein können.

Agrarpolitik

Vernünftig umsetzbare Bundesratsverordnung als Ziel

Das MSchG regelt die Swissnessvorgaben für Schweizer Lebensmittel nur in den Grundzügen. Verschiedene Einzelheiten werden noch auf Stufe Bundesratsverordnung zu regeln sein. Von der Ausgestaltung dieser Verordnung hängt es ab, ob die Firmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie, namentlich die Hersteller stark verarbeiteter Produkte, mit den neuen Swissness-Regeln leben können. Gestützt auf Zusicherungen, welche der Bundesrat gegenüber dem Parlament verschiedentlich abgegeben hat und auf eine Besprechung mit Bundesrätin Sommaruga, welche die fial anfangs Dezember letzten Jahres hatte, ist Zuversicht angesagt, dass die Vorlage vernünftig konkretisiert wird, so dass sie letztlich praktikabel ist. Im Rahmen der in den nächsten Monaten auszuarbeitenden Bundratsverordnung wird es vor allem darum gehen, die in der Verordnung zu regelnden Punkte mit besonderer Relevanz für die Nahrungsmittel-Industrie zu identifizieren (z.B. Fragen der Qualität, der Dokumentation der Warenflüsse, des relevanten Selbstversorgungsgrades, der Berechnungsmodalitäten, des Verfahrens usw.) und diesbezüglich gute Regelungen zu entwickeln. Die fial hat eine branchenübergreifend zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie hat den zuständigen Stellen des Bundes ihre Kooperationsbereitschaft signalisiert und ist motiviert, mit Expertise und kooperativem Engagement ihre Inputs für eine vernünftig umsetzbare Bundesratsverordnung beizusteuern.

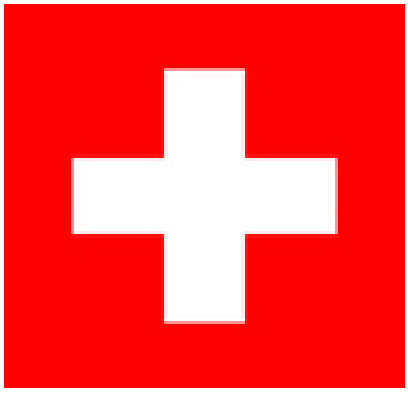

Inkraftsetzung im Jahr 2015

Mit der Inkraftsetzung der Swissnessvorlage ist angesichts der Vorlaufzeiten für ein derartiges Gesetzgebungsprojekt nach heutigen Erkenntnissen erst für das Jahr 2015 zu rechnen, wobei der Stichtag nach Einschätzung gut unterrichteter Kreise kaum der 1. Januar sein wird. Somit werden die Herstellerfirmen genügend Zeit zur Verfügung haben, sich in Kenntnis der auf die Umsetzung der neuen Swissnessvorgaben vorzubereiten.

AP 2014-2017: Anhörung zu den Verordnungen

Am 8. April 2013 hat das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 2014-2017), wie sie vom Parlament beschlossen wurde, in die Anhörung gegeben. Die fial hat sich vernehmen lassen und hat sich dabei grundsätzlich positiv geäussert. An einzelnen Punkten war aus Sicht des Dachverbandes der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie jedoch Kritik anzubringen.

UR – Die fial begrüsst die AP 2014-2017 als konsequente Optimierung der bisherigen Agrarpolitik grundsätzlich. Die mit ihr ins Auge gefasste Weiterentwicklung der agrarpolitischen Instrumente und die Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen gehen in die richtige Richtung. Der leichte Ausbau des bisherigen Zahlungsrahmens ist in Kombination mit der stärkeren Ausrichtung der Direktzahlungen auf die Ziele der Bundesverfassung korrekt. Auch der Einbezug der gesamten Wertschöpfungskette in die Planung der Agrarpolitik in Richtung einer integralen Politik für Landwirtschaft und Ernährung ist zu begrüssen, solange diese sich auch an den Chancen und Möglichkeiten der nachgelagerten Stufen, u.a. der verarbeitenden Industrie, ausrichtet.

Kritik an zu stark betonter Ökologisierung und Extensivierung

Kritik zum Konzept der AP 2014-2017 ist dort angebracht, wo es zu einer zu starken Umlagerung von Mitteln weg von der produzierenden Landwirtschaft hin zu stark ökologischen und extensiven Leistungen durch den Produzenten kommt. Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungsmittelproduktion teilweise zu stark. Das ist nicht zuletzt im Hinblick auf die Swissnessvorlage, wo hohe schweizerische Rohstoffgewichtsanteile gefordert werden, zu bedauern. Dieser Trend wird mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette führen. Gerade im heutigen Kontext ist hohe Professionalität bei der Produktion marktfähiger Güter gefordert. Der Landwirt soll seine Böden im Sinne der Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit auch aus Sicht der verarbeitenden Industrie

effizient und effektiv bewirtschaften dürfen. Eine grössere Ausgewogenheit zwischen Ökologie und landwirtschaftlicher Produktion tut Not.

Kritik auch an ausuferndem administrativem Aufwand

Die fial unterstrich in ihrer Eingabe, dass die Botschaft des Bundesrates zur AP 2014-2017 im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands enthält. In Tat und Wahrheit zeichnet sich indes eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie den Landschaftsqualitäts- oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen. Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund, zu verringern.

Konkrete Vorschläge zur Verbesserung

Im Rahmen der wiedergegebenen grundsätzlichen Kritik hat die fial betreffend die Direktzahlungsverordnung u.a. vorgeschlagen, den vorgeschriebenen Mindestanteil der Biodiversitätsförderflächen an der beitragsberechtigten Fläche auf 5 anstatt 7 Prozent zu beschränken und ihn im Sinne einer neuen Anregung auf maximal 25 % zu begrenzen. Ausserdem sollen die geplanten Erhöhungen der Entschädigungen für Brachen und Ackerschonstreifen beschränkt werden. Im Sinne einer effizienten Kontrolltätigkeit hat die fial zur Kontrollkoordinationsverordnung angeregt, dass die Kantone die Grundkontrollen so zu koordinieren haben, dass landwirtschaftliche Betriebe nicht jährlich, sondern nur alle zwei Jahre einer Grundkontrolle unterzogen werden.

Eine Idee zur landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung

Die fial steht der staatlich organisierten Absatzförderung grundsätzlich zwar eher skeptisch gegenüber. Indes böte die Verordnung die Gelegenheit, schweizerische Industriebetriebe, die Produkte ins Ausland exportieren, bei Inspektionen durch die ausländischen Behörden zu unterstützen. In den letzten Jahren haben diese Inspektionen, die für ausländische Behörden für die Öffnung ausländischer Exportmärkte als unabdingbar gelten, stetig zugenommen. Ihre Durchführung ist von der Koordination her anspruchsvoll und verschlingt ansehnliche finanzielle Mittel. Wenn der Bund Exportbestrebungen finanziell unterstützen möchte, so könnte und sollte die landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung Instrumente bereitstellen, um solche Inspektionen verschiedenere Betriebe einer gesamten Branche in der Organisation, Durchführung und Finanzierung zu unterstützen.

Fragliches Zustandekommen des Referendums

Die Westschweizer Bauerngewerkschaft Uniterre hat gegen die AP 2014-2017 bekanntlich das Referendum lanciert. Mittlerweile sind weitere Komitees dazu gekommen. Über den Stand der Dinge lässt sich nichts Genaues sagen. Während der Schweizerische Bauernverband und auch mehrere kantonale Bauernverbände ein Referendum ablehnen, soll die Basis der bäuerlichen Bevölkerung dahinter stehen. Trotzdem ist wohl zu bezweifeln, dass bis zum 13. Juli 2013 genügend Unterschriften eingereicht werden.

Rohstoffpreisausgleich

Per 1. Juni angepasste Ausfuhrbeitragsansätze, kein Nachtragskredit und geringere Preisdifferenzen für Milchgrundstoffe

Für Ausfuhrbeiträge nach "Schoggi-Gesetz" des Jahres 2013 stehen 70 Mio. Franken zur Verfügung. Erforderlich wären nach revidierten Prognosen, die im Dezember letzten Jahres gemacht wurden, 86,2 Mio. Franken. Leider wurde im Parlament kein Antrag auf Bewilligung eines Nachtragskredits gestellt. Sich stark verringende Preisdifferenzen bei den Milchgrundstoffen entschärfen das Budgetproblem.

FUS – Für das "Schoggi-Gesetz"-Jahr 2013, das die Ausfuhren von Dezember 2012 bis November 2013 betrifft, bleibt es bei den vom Parlament bewilligten 70 Mio. Franken. Gemäss den Vorgaben der Ausfuhrbeitragsverordnung wurden 75 Prozent des Kredites 2013 proportional aufgrund der Ausfuhren 2012 automatisch für die Exportfirmen reserviert. Dies macht 52,5 Mio. Franken aus. Die bis zum Betrag von 70 Mio. Franken verbleibenden 17,5 Mio. Franken gingen in den Reservetopf, über den nach dem sogenannten "Windhundprinzip" verfügt wird. Er steht unter dem Motto "es hat, solange es hat" den Exporteuren zur Verfügung, welche die ihnen zugeteilten Mittel bereits ausgeschöpft haben oder die neu am Markt sind und erstmals für Exporte Ausfuhrbeiträge beantragen. Für das

Jahr 2013 wurden 16,18 Prozent der budgetierten 70 Mio. Franken (= 11,63 Mio. Franken) für Getreidegrundstoffe und 83,82 Prozent oder 58,674 Mio. Franken für Milchgrundstoffe reserviert. Gemäss Website der EZV waren per 20. Juni 2013 noch knapp 15,3 Mio. Franken an noch nicht zugeteilten Mitteln verfügbar.

Veränderte Ansatzkürzungen

Mit Blick auf die Diskrepanz zwischen dem bewilligten Budget und dem prognostizierten Mittelbedarf wurden die Ausfuhrbeitragsansätze seit Februar 2013 gekürzt. Aufgrund der Splittung des Budgets für Getreide- und Milchgrundstoffe fielen die Kürzungsansätze unterschiedlich aus. Für den Getreidesektor machte die Kürzung seit dem 1. Februar 2013 10 Prozent aus, währenddem es für Milchgrundstoffe 15 Prozent waren. Auf den 1. Juni wurden der Kürzungsfaktor für Milchgrundstoffe von 15 auf 10 Prozent reduziert und derjenige für Getreidegrundstoffe von 10 auf 20 Prozent erhöht sowie die Ausfuhrbeitragsansätze rückwirkend an die aktuellen Preisdifferenzen angepasst. Eine weitere Anpassung steht ab 1. Juli bevor, wobei die Kürzungsansätze unverändert bleiben. Bis zum 31. Mai 2013 wurden 22,752 Mio. Franken an Ausfuhrbeiträgen ausbezahlt. Dies sind 8,653 Mio. Franken mehr als im Vorjahr. Die damit restituierten Grundstoffmenge machte 30'792 Tonnen aus. In der Vorjahresperiode waren es 27'534 Tonnen.

Privatrechtliche Massnahmen für das Jahr 2013

Die Organisationen des Getreidesektors haben privatrechtliche Massnahmen zum Ausgleich der Kürzung bis zum 31. Mai 2013 vollumfänglich zugesichert. Für die Zeit ab 1. Juni 2013 werden der Dachverband Schweiz. Müller (DSM) und der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) die Erstattungslücke ebenfalls schliessen. Anders sieht es im Milchsektor aus, wo die Branchenorganisation Milch (BO Milch) verzichtet, den Interventionsfonds "Schoggi-Gesetz" weiterzuführen. Durch die Reduktion des Kürzungsfaktors von 15 auf 10 Prozent hat sich die Situation entschärft. Es ist davon auszugehen, dass das Rohstoffpreishandicap durch die Lieferwerke ausgeglichen wird.

Kein Nachtragskredit

In Arbeitsteilung mit dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) hat sich die fial für die Aufstockung des "Schoggi-Gesetz"-Budgets um 10 Mio. Franken im Rahmen eines Nachtragskredits engagiert. Währenddem der SBV die dafür in Frage kommenden Antragsteller kontaktierte, engagierte sich die fial für den gezielten Support des Vorhabens durch für dieses Anliegen aufgeschlossene Mitglieder der Finanzkommissionen. Da in der Nachtragskreditdebatte nicht einmal entsprechende Minderheitsanträge zur Diskussion standen, ist zwingend davon auszugehen, dass auch keine solchen gestellt wurden. Da für die Verhandlungen und Beschlüsse der Finanzkommissionen das Kommissionsgeheimnis gilt, sind die Hintergründe dafür nicht bekannt. Denkbar wäre, dass die ins Auge gefassten Antragsteller mit Blick auf die erfolglose Aufstockungsdebatte vom vergangenen Dezember davon absahen, das Thema "Schoggi-Gesetz" erneut aufs Tapet zu bringen. Nicht auszuschliessen ist ferner auch, dass ein Schreiben der Schweizer Milchproduzenten (SMP) vom 25. April 2013 eine Rolle spielte. Die SMP verwiesen in diesem an die EZV, an das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), an die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) sowie an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) gerichteten Schreiben auf die im Ausland seit Januar 2013 stark angestiegenen Preise für Milchgrundstoffe und beantragten, angesichts signifikant kleiner werdender Preisdifferenzen den Kürzungsfaktor zu reduzieren und die Ausfuhrbeiträge mindestens auf 95 Prozent zu erhöhen.

Perspektiven

Für die Ausfuhren von Juni bis November 2013 stehen noch Mittel im Betrag von 47,247 Mio. Franken zur Verfügung. Falls sich die Preisdifferenzen für Milchgrundstoffe gegenüber der EU und dem Weltmarkt weiterhin verringern, besteht die Chance, dass die Nahrungsmittel-Exporteure mit diesem Betrag über

Rohstoffpreise der Schweiz und der EU sowie Preisdifferenzen Schweiz / EU im April / Mai 2013:

Grundstoff	Preis CH / 100 kg	Preis EU / 100 kg	Differenz
Vollmilchpulver	CHF 612.50	CHF 447.00	CHF 165.60
Magermilchpulver	CHF 420.80	CHF 381.90	CHF 38.90
Butter 82 %	CHF 1'043.70	CHF 494.10	CHF 549.60
Weichweizenmehl	CHF 94.80	CHF 54.70	CHF 40.10

Berufsbildung

die Runden kommen, d.h. eine Erstattungslücke vermeiden können. Es kann aber auch sein, dass die Mittel nicht ausreichen, zumal sich die Ausfuhren nicht auf Knopfdruck zum voraus berechnen lassen. Zur Abfederung dieses Szenarios stellt sich die Frage, ob vorsorglicherweise eine Art Couponsystem für Milchpulver eingeführt werden soll. Eine von den Lieferantenkreisen zu bestimmende Stelle würde dem Besteller über die Menge, für die kein Ausfuhrbeitrag bezahlt werden kann, einen Coupon ausstellen. Dieser könnte als Wertpapier des täglichen Verkehrs gehandelt, d.h. verkauft werden oder aber idealiter beim Lieferanten an Zahlung gegeben werden. Dass dies funktionieren könnte, hat uns die Branchenorganisation Butter (BO Butter) demonstriert. Sie stellt für die Ansatzkürzungen für Butter seit dem 1. März Coupons aus. Unter dem Motto "Not macht erfinderisch" sind dazu Überlegungen angesagt. Angesichts des stark fortschreitenden Jahres ist es an der Zeit, sich auch Gedanken zum Budget 2014 zu machen. Der Bundesrat hat im Finanzplan dafür 70 Mio. Franken eingesetzt. Es wird in Zusammenarbeit mit dem SBV in den nächsten Wochen auszuloten sein, ob sich dieser Betrag angemessen erhöhen lässt.

Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologen unter neuer Leitung

Die Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologen (AG LMT) hat an ihrer Mitgliederversammlung einen neuen Präsidenten gewählt und sich ein neues Erscheinungsbild gegeben, das den Schulabgängern und weiterbildungswilligen Personen einen modernen Einblick in einen spannenden Beruf vermitteln soll.

UR – An ihrer Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2013 hat die AG LMT Herrn Stéphane Quellet, Feldschlösschen Getränke AG, Rheinfelden, zum neuen Präsidenten gewählt. Mit dieser Wahl wurde Herr Hanspeter Köppel abgelöst, welcher die Aufgaben im Berufsfeld Lebensmitteltechnologen seit den 80er Jahren in verschiedenen Aufgaben prägend mitgestaltet und stark unterstützt hat. Ohne seinen Einsatz wäre die Berufsbildung in der Lebensmittel-Industrie nicht dort, wo sie heute ist. Die AG LMT tritt zudem unter einem neuen Erscheinungsbild auf und will dem spannenden Berufsfeld so zu der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit verhelfen, die ihm gebührt.

LMT/TDA
Lebensmitteltechnologe
Technologue en denrées alimentaires

Prüfungsexperten für die Weiterbildungsstufen gesucht

In den Lehrgängen Berufsprüfung LMT und Höhere Fachprüfung LMT ist die Nachfrage in der Deutschschweiz erfreulich hoch. Dies bringt jedoch nicht nur die Kapazitäten der Berufsfachschule und Lehrkräfte an ihre Grenzen, sondern auch die Prüfungsexperten (PEX).

UR – Die AG LMT und die Prüfungskommission sind darauf angewiesen, qualifizierte Fachkräfte aus den Unternehmungen als Prüfungsexperten für die Beurteilung von Fallstudien und Diplomarbeiten einsetzen zu können. Mit der steigenden Studentenzahl ist es dringend notwendig, den PEX-Bestand zu erweitern. Vorschläge von interessierten und für diese Tätigkeit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden jederzeit gerne über die fial-Geschäftsstelle Elfenstrasse entgegengenommen, wo auch ein entsprechendes Anforderungsprofil für diese Expertentätigkeit erhältlich ist.

Nahrungsmittelverluste

Food Waste

Das Thema Food Waste steht weiterhin im Fokus der medialen Aufmerksamkeit. Die Mitglied-Firmen der fial-Branchenverbände haben diesbezüglich schon sehr viel erreicht. Eine sinnvolle Art der Vermeidung von Food Waste ist die Spende von nicht für den Verkauf geeigneten, aber qualitativ einwandfreien Lebensmitteln an gemeinnützige Organisationen.

LH – Die fial und die ihren Branchenverbänden angeschlossenen Mitglied-Firmen sind auf mehreren Ebenen aktiv beteiligt, damit die Verluste von Nahrungsmitteln möglichst tief gehalten werden können:

1. Erstens – und vor allem anderen – ist jede einzelne Unternehmung darum bemüht, Food Waste im eigenen Betrieben so weit wie möglich zu vermeiden und zwar sowohl aus ethisch-moralischen Gründen als auch aus rein wirtschaftlichen Effizienzüberlegungen;

2. Die von der Lebensmittel-Industrie erheblich verbesserte Haltbarkeit von Lebensmitteln ist ihr wichtigster Beitrag zur Versorgungssicherheit der Menschen. Gleichzeitig dämmt sie die Le-

bensmittelverluste in den Haushalten und im Handel stark ein. Dies gilt für unverarbeitete (Stichwort Konserven) wie für verarbeitete Lebensmittel. Der Wille zur weiteren Erforschung möglichst natürlich geförderter Haltbarkeit ist bei der Lebensmittel-Industrie ungebrochen und sie investiert permanent in die entsprechenden Produktionstechnologien – das Potential für weitere Verbesserungen ist gegeben und die Entwicklungen sind vielversprechend;

3. Zahlreiche Mitglied-Firmen beteiligen sich an Programmen wie "Tischlein deck dich", "Schweizer Tafel" und ähnlichen und ermöglichen so den sinnvollen Einsatz der nicht mehr verkäuflichen Nahrungsmittel in der menschlichen Ernährung;

4. Die Nahrungsmittel-Industrie unternimmt grösste Anstrengungen, bisherige Nebenprodukte bei der Herstellung von Lebensmitteln in der Lebensmittelkette zu halten und weiter zu veredeln. Dazu wird laufend in neue Verfahren investiert. Zum Beispiel betreibt die Schweizer Milchindustrie grossen Aufwand, um bisherige Nebenprodukte wie Molke und Buttermilch weiter zu verarbeiten und nicht der Fütterung zuzuführen.

Für Mitglied-Firmen, welche noch nicht an Programmen wie "Tischlein deck dich", "Schweizer Tafel" und ähnlichen beteiligt sind, haben wir zusammen mit dem Bund eine Übersicht der möglichen Kooperationspartner zusammengestellt:

Organisation	**Geschäftsführung**	**Kontakt**	**Standorte**
Tischlein deck dich	Alex Stähli	Rudolf Diesel-Strasse 25 Postfach 8405 Winterthur Tel. 052 557 95 05 Fax. 052 557 95 70	Schweiz und Lichtenstein
Tavolino Magico (Plattform Tessin von Tischlein deck dich)	Martino Dotta	Stabile ATS via Industrie 2 6593 Cadenazzo Tel. 091 840 14 51 Fax. 091 840 17 50	Tessin
Schweizer Tafel	Daniela Rondelli Stromsted	Bahnhofplatz 20 3210 Kerzers Tel. 0848 848 033 Fax. 031 750 00 21 info@schweizertafel.ch	Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Luzern, Neuenburg, Solothurn, Ostschweiz, Waadt, Zürich
Tables du Rhône	André Gex-Collet	secretariat@tablesdurhone.ch	Wallis
Caritas Markt	Rolf Maurer	Caritas-Markt Buzibachring 10 6023 Rothenburg Tel. 041 289 13 13 Fax 041 289 13 14 caritas.wa@caritas-markt.ch	Schweiz (ausser Tessin und Wallis)
Partage	Vincent Gall	Avenue Cardinal-Mermillod 13 1227 Carouge Tel. 022 301 11 78 Fax. 022 300 60 58 centrale@partage.ch	Region Genf

Konsumentenforum kf

Wechsel im Präsidium

Nach neun Jahren ist Fränzi Troesch-Schnyder als Präsidentin des Konsumentenforums kf zurückgetreten. Babette Sigg Frank trat ihre Nachfolge an.

FUS/PH – An der Generalversammlung vom 30. Mai 2013 wurde Babette Sigg Frank zur neuen Präsidentin des Konsumentenforums kf gewählt. Babette Sigg Frank ist Präsidentin des Modegewerbeverbandes Zürich und Präsidentin der CVP-Frauen Schweiz. Sie ist seit einem Jahr Geschäftsleitungsmitglied des kf und für das Dossier "Konsumentenrecht" verantwortlich. Babette Sigg Frank ist politisch bestens vernetzt und wird sich – wie ihre Vorgängerin – für die Interessen der liberalen Konsumentinnen und Konsumenten einsetzen. Sie strebt eine verstärkte Präsenz in den Medien, bei Partnern und Verbänden an, um den über 500'000 beim kf angeschlossenen Konsumentinnen und Konsumenten eine gewichtigere Stimme zu geben. Das kf strebt an, die jungen liberalen Konsumentinnen und Konsumenten vermehrt anzusprechen. Ein erstes, in diese Richtung zielendes Projekt wurde bereits in Form des "konsum.ch Nachhaltigkeitspreises" lanciert. Weitere Projekte sind in Planung.

Als unabhängige Kraft geschätzt

Das kf steht in den Kreisen der fial-Branchenverbände und deren Mitglied-Firmen für die parteipolitisch unabhängige Kraft, die den Konsumentinnen und Konsumenten eine Stimme gibt, wenn es darum geht, deren Anliegen zu artikulieren. Das kf hat für seine Verbandstätigkeit einen selbstbestimmten Weg gewählt und sich dafür entschieden, seine Aktivitäten ausserhalb der vor einigen Jahren gebildeten Allianz der Konsumentenschutzorganisationen zu entfalten. Der Preis für das Abseitsstehen von der Allianz der drei anderen Konsumentenorganisationen ist angesichts der zuweilen vorkommenden Ausgrenzung des kf hoch. Der Lohn dafür ist jedoch die Unabhängigkeit, das Bekenntnis zu einem eigenen Profil und die Gewissheit, zur Auswahl der Meinungen beizutragen. Dafür sind die fial und ihre Branchenverbände dem kf dankbar. Es braucht kein Meinungsbildungskartell der Konsumentenschutzorganisationen, sondern Meinungsvielfalt, Auswahl und politische Unabhängigkeit. Auswahl unter den Konsumentenschutzorganisationen bzw. Wettbewerb in der Meinungsbildung sind gute Voraussetzungen für die Qualitätssteigerung. Die fial pflegte mit dem kf unter der Führung von Fränzi Troesch-Schnyder seit Jahren dossierbezogen eine gute Zusammenarbeit. Sie freut sich, diese unter dem neuen Präsidium fortzusetzen.

fial-Agenda

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Freitag, 5. Juli 2013:
Arbeitgebertag in Zürich

Freitag, 30. August 2013:
Tag der Wirtschaft in Lausanne

Mittwoch, 16. Oktober 2013:
Vorstandssitzung der fial mit anschliessender ausserordentlicher Mitgliederversammlung in Bern

Freitag, 8. November 2013:
Sitzung der Arbeitsgruppe Ernährung in Bern

Dienstag, 12. November 2013:
Sitzung der Kommission Lebensmittelrecht in Bern

Neues vom Fleihandel mit China...

(Die Volkswirtschaft, 6-2013)